Schweizerische Südostbahn AG Geschäftsbereich Mobilität Produktmarketing Bahnhofplatz 1a 9001 St. Gallen



Allgemeine Geschäftsbedingungen für kommerzielle Führerstandsfahrten (Ausgabe 2025)

Wir freuen uns, dass Sie sich für eine Führerstandsfahrt interessieren. Die Organisation einer Führerstandsfahrt bedarf einer engen Zusammenarbeit zwischen Ihnen, als Besteller, und unseren Organisationsspezialisten. Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, bitten wir Sie, die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sorgfältig zu lesen.

Wir wünschen Ihnen ein unvergessliches Erlebnis!

1. Reisestrecke

1.1 Die Reisestrecke erfolgt immer unter Vorbehalt von Preis-, Fahrplan- und Programmänderungen

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

- 2.1 Wir empfehlen Ihnen, Ihre Anmeldung (Wunschdatum, Zug, Strecke) so früh wie möglich vorzunehmen. Für die professionelle Organisation braucht es eine längere Vorlaufzeit. Die Anmeldefrist für Führerstandsfahrten beträgt daher mindestens 30 Tage Die Daten und Züge sind auf Anfrage und werden Ihnen innert spätestens 5 Wochentagen bestätigt.
- 2.2 Der Vertrag zwischen Ihnen und der SOB kommt mit der vorbehaltslosen Annahme Ihrer Buchung durch die SOB zu Stande. Diese erfolgt immer mit einer schriftlichen Reisebestätigung.
- 2.3 Der Besteller steht für die Verpflichtungen sämtlicher Reiseteilnehmer ein. Diese AGB's gelten gegenüber allen Teilnehmenden.
- 2.4 Die Reisebestätigung ist genau zu prüfen. Allfällige Unstimmigkeiten sind innert 5 Tagen nach Erhalt der Reisebestätigung schriftlich an die SOB zu melden.

3. Leistungen, Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Leistungen ergeben sich aus der Reisebestätigung.
- 3.2 Wo nicht anders vermerkt, verstehen sich die Preise immer inklusive Mehrwertsteuer.
- 3.3 Für die Buchung von Führerstandsfahrten gilt die Vorauszahlung. Die Fahrt gilt erst nach Zahlungseingang vollständig bestätigt.

3.4 Gutscheine für Führerstandsfahrten sind ab Ausstellung 3 Jahre gültig.

4. Änderungen, Verschiebung und Reiseabsage seitens Besteller

4.1 Wird die Führerstandsfahrt auf ein anderes Datum / andere Zeit verschoben, werden folgende Kosten geltend gemacht:

Bis 30 Tage vor der Reise CHF 100
Ab 29 bis 5 Tage vor der Reise CHF 150
Am Reisetag CHF 300

Ist die Vorlaufzeit für die Organisation des neuen Datums zu kurz, macht die SOB einen Datumsvorschlag. Sollte es zu keiner Einigung kommen, werden die Gebühren unter Ziffer 4.3 geltend gemacht.

Wird die Reise verschoben und später annulliert, werden die Gebühren unter Ziffer 4.2 und 4.3 geltend gemacht.

4.3 Bei einer Reiseabsage (Annullation) der gesamten Reise nach Erhalt der Reisebestätigung werden folgende Annullierungskosten in Rechnung gestellt:

Bis 30 Tage vor Reisebeginn	CHF 200
Ab 29 bis 10 Tage vor der Reise	50%*
Ab 9 bis 5 Tage vor der Reise	80%*
Ab 4 bis 1 Tag vor der Reise	90%*
0 Tage (Nichterscheinen)	100%

*des Reisepreises, jedoch mind. CHF 200

4.4 Eine Allfällige Annullationskostenversicherung ist Sache des Bestellers.

5. Preis-, Programmänderungen, Reiseabsagen durch die SOB

5.1 Sollte ein Fahrzeug nach der Reisebestätigung aus technischen Gründen nicht einsatzbereit sein, versuchen wir, Ihnen eine möglichst gleichwertige Ersatzlösung anzubieten. Kann Sie diese Ersatzlösung nicht befriedigen, können Sie ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

Der bezahlte Betrag wird Ihnen zinslos und unter Ausschluss jeglichen Schadenersatzes zurückbezahlt.

5.2 Bei Vorliegen höherer Gewalt oder anderer Umstände, welche die Durchführung der Reise verunmöglichen oder erheblich erschweren oder gar gefährden, kann die SOB die Führerstandsfahrt absagen und in Absprache mit Ihnen auf einen neuen Termin schieben.

6. Fahrt im Führerstand

6.1 Bedingungen für den Zutritt im Führerstand: Das Mindestalter für die Mitfahrt auf dem Führerstand beträgt 14 Jahre. Ausnahme: Kinder von 12 – 14 Jahre in Begleitung einer erwachsenen Person (Eltern, Grosseltern, Götti/Gotti).

Es dürfen max. 2 Personen gemeinsam an einer Führerstandsfahrt teilnehmen (inkl. SOB-Begleitperson und dem Lokführer sind max. 4 Personen im Führerstand erlaubt).

Für die Fahrt im Führerstand ist eine gute körperliche Verfassung und Gesundheit Voraussetzung. Auf der Fahrt kann es vorkommen, dass ein Teil stehend verbracht werden muss.

Aus Platzgründen ist keine Buchung für Reisende im Rollstuhl möglich.

Aus Platz- und Sicherheitsgründen ist keine Mitnahme von grossen Gepäckstücken im Führerstand möglich.

Die Begleitperson spricht Deutsch. Französisch und Italienisch auf Anfrage.

6.2 Ausweise: Der Zutritt zum Führerstand ist nur mit einem «Ausweis zur Mitfahrt auf dem Führerstand» und einem gültigen Fahrausweis für die zu befahrene Strecke gestattet. Diese Unterlagen erhalten Sie im Vorfeld bei der Buchung der Reise. Alle Mitfahrenden in den Führerständen müssen einen persönlichen Ausweis mit Foto (GA, 1/2-Tax, ID, etc.) mitführen.

6.3 Verhalten auf dem Führerstand

Der Lokführer darf nicht abgelenkt werden, die Sicherheit ist vorrangig. Gespräche während der Fahrt sind deshalb möglichst zu vermeiden. Erklärungen abgeben sowie Fragen beantworten soll das Lokpersonal grundsätzlich nur während dem Stillstand des Zuges.

Wenn sich das Lokpersonal durch das Verhalten der Mitfahrenden zu stark abgelenkt fühlt, macht es diese darauf aufmerksam. Es ist berechtigt, die Mitfahrenden nötigenfalls zum Verlassen des Führerstandes aufzufordern.

6.4 Verhalten auf dem Areal

Die Teilnehmer einer Führerstandsfahrt sind auf allen Fahrzeugen und dem im Publikum zugänglichen Bahnareal willkommen. Betriebsareale wie Werkstätten, Rangiergleise etc. dürfen (auch mit Sicherheitsbekleidung) von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Den Anordnungen des Bahnpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Gleisüberschreitungen sind strikt untersagt. Gehen Sie davon aus, dass auf allen Gleisen zu jeder Zeit Zugbewegungen stattfinden können und dass alle Fahrleitungen unter Strom stehen.

7. Beanstandungen

7.1 Wurden Leistungen nicht vertragskonform erbracht oder sollten Sie einen Schaden erlitten haben, so informieren Sie sofort den Organisationsverantwortlichen von der SOB. Wenn Sie Mängel oder Schadensersatzforderungen gegenüber der SOB geltend machen wollen, so müssen diese Forderungen durch das Zugpersonal bestätigt und innert 20 Tagen nach dem vertraglichen Reiseende bei der SOB angemeldet werden.

7.2 Verspätungen oder betriebliche Umdispositionen sind nicht ausgeschlossen. Deshalb können wir Ihnen in solchen Fällen keine Rückerstattungen gewähren.

8. Ausschlüsse und Sachschaden

8.1 Für Sachschäden, die eindeutig durch die Teilnehmenden verursacht wurden, wird Ihnen die Reparatur nach Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Haftung von der SOB

9.1 Unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Suizid) sind sehr unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Die SOB kann bei solchen Fällen keine Haftung für Folgeschäden (mentale, physische oder materielle) übernehmen.

10. Anwendbares Recht

10.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.

10.2 Gerichtsstand ist St. Gallen.

Herisau, 27.01.2025